

# Geschäftsbedingungen

## Allgemeines

1. Allen Geschäften liegt diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
2. Absprachen mit Mitarbeitern des Lieferanten und deren Zusagen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten wirksam. Verträge kommen ausschließlich aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lieferanten zustande. Angebote sind unverbindlich. Beschreibungen sowie farbliche und technische Angaben über den Liefergegenstand sind unverbindlich. Der Lieferant behält sich Konstruktions- und Formänderungen sowie geringe Farbabweichungen bis zur Lieferung vor. Farbabweichungen sind bei Naturhölzern nicht vermeidbar und kein Grund zur Beanstandung. Die Struktur der Maserung ist vielfältig und unterscheiden sich bei dem gleichen Stamm durch Licht- und Sonnenverhältnisse oft erheblich.

## Zahlung und Lieferung

3. Nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Materialpreisen, Löhnen oder öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absender der Ware an den Besteller über.
4. Lieferfristen werden annähernd, jedoch unverbindlich angegeben. Wird ein Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen zu setzen. Wird die Lieferfrist bis Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist, spätestens innerhalb von acht Tagen erklärt werden.  
Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn der Lieferant die Nachlieferungsfrist ohne sein Verschulden nicht einhalten kann. In diesem Fall kann der Besteller zwei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten.  
Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Ist die Lieferung auf Abruf oder zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vereinbart, so muss der Abruf schriftlich einen Monat vor dem gewünschten Lieferzeitpunkt erklärt werden.
7. Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, so ist der Lieferant berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, in letzterem Fall ist der Lieferer berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 15% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Die Zahlungen müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Lieferung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug bar geleistet werden. Der Lieferer ist berechtigt, bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 3% über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7%, zu verlangen.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen des Lieferanten ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen oder Aufrecht zu erklären.

### **Eigentumsvorbehalt**

9. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller Lieferer zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Besteller ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.
- Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für den Lieferer unentgeltlich zu verwahren. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Ware oder des aus der Verarbeitung entstandenen Gegenstandes jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt.
- Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.
- Der Besteller ist zum Einzug der dem Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht befugt. Er hat dem Lieferer jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Lieferers stehende Ware unverzüglich mitzuteilen.
- Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsfrist gegenüber dem Lieferer in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht auf Besitz. Der Lieferer ist berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an den Lieferer mitzuteilen und die Forderung einzuziehen.
- Kommt der Besteller, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug, und beträgt die Summe, mit den Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises, so wird der gesamte Restbetrag fällig.
- Der Lieferer verpflichtet sich, das ihm zustehende Eigentum an den Waren und an ihn

abgetreten Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen übertragen, soweit deren Wert den Wert der dem Lieferers insgesamt zustehenden Forderungen um 20% übersteigt.

### **Gewährleistung**

10. Der Lieferer leistet für erkennbare Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl die Ware nachbessert oder mangelfreie Ware liefert. Andere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.  
Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung der Ware erhoben werden. Bei Versäumung dieser Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.  
Der Lieferer ist zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird. Für Fremderzeugnisse haftet der Lieferer nicht. Er tritt jedoch seine Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Besteller ab. Für gebrauchte Ware wird keine Gewähr geleistet. Wird ein gewährleistungspflichtiger Mangel festgestellt, so ist die Ware kostenlos in den vom Lieferer angegebenen Reparaturbetrieb zu bringen und nach Durchführung der Nachbesserung abzuholen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wie Transport- und Verpackungskosten etc. gehen zu Lasten des Bestellers.
11. Alle Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden.
12. Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Bestellers, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl entweder Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.
13. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
14. Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
15. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und dem Wechsel- und Scheckprozess ist ausschließlich Düren.

### **Besondere Vereinbarung:**

Unternehmer, die für uns einen Auftrag ausführen oder ausgeführt haben, dürfen nach Beendigung ihrer Tätigkeit für unsere Gesellschaft in den folgenden zwei Jahren weder selber noch durch Dritte an unsere Auftraggeber herantreten.

Zuwiderhandelnde werden gerichtlich belangt und müssen mit Geldstrafen bis zu einhunderttausend Euro rechnen. Der Gerichtsstand ist hier ausschließlich Aachen.